

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

E r l ä u t e r u n g e n

zum Durchführungsplan

Ruhrschnellweg

Teilstück: Freiheit bis Kaisershofbrücke

III. Änderung (Bebauung Burggrafenstraße)

- I. Begrenzung des Verfahrensgebietes.
- II. Allgemeines.
- III. Planung.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als Anlage diesen Erläuterungen nachgeheftet.

I. Begrenzung des Verfahrensgebietes.

Das Durchführungsplangebiet umschließt den Baublock, der begrenzt wird von der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Goebenstraße Nr. 21 - 23, bis zur Einmündung der Eintrachtstraße in die Burggrafenstraße, von der Burggrafenstraße bis zur Von-der-Tann-Straße, von der Von-der-Tann-Straße bis zur Goebenstraße und von der Goebenstraße bis zum Hause Goebenstraße Nr. 21 - 23.

II. Allgemeines.

Der Durchführungsplan Ruhrschnellweg vom 25. März 1955, Teilstück von der Freiheit bis zur Kaisershofbrücke ist für den Abschnitt Freiheit (Frau-Bertha-Krupp-Straße) bis Storpstraße/Ellingradeweg, am 5. November 1958 vom Rat der Stadt förmlich festgestellt worden.

Die Abschnitte II bis V der Erläuterungen zu dem Durchführungsplan vom 25. März 1955 haben auch für diese III. Änderung des Planes volle Gültigkeit, soweit in dem folgenden Abschnitt der vorliegenden Erläuterungen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgelegt ist.

Mit der Verwirklichung des Durchführungsplanes ergeben sich durch die III. Änderung für die Stadt keine zusätzlichen Kosten.

III. Planung.

In dem Durchführungsplan Ruhrschnellweg von der Freiheit bis zur Kaisershofbrücke wurde westlich der Burggrafenstraße von der Eintrachtstraße bis zur Von-der-Tann-Straße eine III-geschossige straßenseitige Bebauung ausgewiesen. In dem am 15. Dezember 1959 förmlich festgestellten Leitplan ist festgelegt, an der Burggrafenstraße ein Evangelisches Gemeindezentrum zu errichten. Beide Pläne sind nunmehr durch diesen Durchführungsplan in Übereinstimmung gebracht.

Für das Evangelische Gemeindezentrum ist im vorliegenden Durchführungsplan das Grundstück nördlich der Burggrafenstraße Nr. 98 ausgewiesen. Das Kirchenschiff wird, wie im Durchführungsplan eingetragen, straßenseitig in eine III-geschossige Bebauung eingebunden. Die Baulinie vor diesem Grundstück ist um 1 m zurückverlegt, so daß der Vorgarten nunmehr eine Tiefe von 5 m ausweist.

Eine seit der förmlichen Feststellung des Planes vom 5. November 1958 notwendig gewordene geringfügige Fluchtlinienänderung ist in dieser III. Änderung des Planes berücksichtigt.

Essen, den 20. Juli 1960

Liegenschaftsverwaltung

Stadtplanungsamt

Tiefbauamt

K. H. Hanneke *J. J. J. J.*

A. H. H.

Liegenschaftsdirektor

Baudirektor

Baudirektor

